

**Vollzugshinweise für das Aufbauhilfeprogramm zur Unterstützung hochwasser-
betroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier
Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur**
(Programmfassung für bayerische Behörden)

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) – sowie dieser Vollzugshinweise, der Regelungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) (AufbhG) und der Aufbauhilfeverordnung (noch nicht in Kraft getreten) (AufbhV) sowie der zwischen Bund und Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufbhG in den vom Hochwasser betroffenen Ländern (die „Verwaltungsvereinbarung“) Aufbauhilfen für vom Hochwasser 2013 betroffene, förderungswürdige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur (-maßnahmen).

Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Einheitliche Vollzugshinweise für alle Bundesländer

1. Zuwendungsempfänger

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe.
- Öffentliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Industrie- und Gewerbegebiete; Anbindung von Gewerbebetrieben oder von

Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz; Energie- und Wasserversorgungsleitungen und –verteilungsanlagen; Kommunikationsverbindungen (Breitband); Abwasser- und Abfallanlagen; Tourismus; Bildungseinrichtungen; Technologie-, Gründer- und Gewerbezentren (TGZ)).

2. Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden unmittelbare Schäden durch Hochwasser.
- Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste oder entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.
- Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus, es sei denn, der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose.

3. Förderfähige Kosten/Ausgaben

- Kosten/Ausgaben zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen.
 - Investitionen (u.a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge).
 - Umlaufvermögen (u.a. Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).
- Kosten/Ausgaben zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur.

4. Art und Höhe der Förderung

Unternehmen/Angehörige Freier Berufe

- Ausgangspunkt für die Berechnung der Schadenshöhe und des Zuschusses sind die Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten. Davon sind im Rahmen eines Abzuges „neu für alt“ bis zu 30% abzuziehen.
- Die Zuschüsse werden nach folgendem Verfahren gewährt:
 - Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% des Schadens gewährt.

- Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung höhere Zuschüsse (bis zu 100% des Schadens) gewährt werden. Ein erhöhter Zuschuss wird nur gewährt, wenn und soweit die Fortführung des Geschäftsbetriebes diesen nachweislich erfordert. Der vertieften Prüfung ist deshalb ein Gesamtkonzept für die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen. Dabei ist insbesondere:
 - auf angemessene Beiträge von Banken, Versicherungen und Eigentümern zu achten
 - und eine positive Fortführungsprognose erforderlich.
- Soforthilfen sind anzurechnen.
- Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen werden als Eigenmittel gewertet, im Regelfall aber nicht auf die Zuschüsse angerechnet. Eine Anrechnung von Versicherungsleistungen und Spenden erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation.

Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

- Für wirtschaftsnahe Infrastruktur beträgt der Zuschuss bis zu 100% des Schadens.

5. Keine Überkompensation

- Bei Kumulierung mit anderen im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, etwaige Schadensersatzansprüche, Leistungen durch Dritte und alle anderen öffentlichen Finanzierungshilfen, insb. Soforthilfen, Investitionszulage usw.) darf die Förderung 100% der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten nicht überschreiten.

6. Besonderheit GRW-Fälle

- Sofern es sich um Schäden an Wirtschaftsgütern oder Infrastruktur handelt, die bereits eine GRW-Förderung erhalten haben, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens (18. Mai bis 4. Juli 2013) noch nicht abgelaufen waren und für deren Ersatz erneut Förderung gewährt wird,

greifen die mit der GRW-Förderung verbundenen Auflagen an Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzzielen. Bei gewerblichen Unternehmen ist dabei mindestens die noch verbleibende Frist bezüglich Zweckbindung und Besetzung der Arbeitsplätze anzusetzen, bei wirtschaftsnaher Infrastruktur mindestens die noch verbleibende Zweckbindungsfrist.

- Ein Abzug „neu für alt“ (s. Ziffer 4, erster Anstrich) findet in GRW-Fällen nicht statt.

7. Vorhabensbeginn

- Vor Antragstellung möglich (nicht vor dem 18. Mai 2013).

8. Antragstellung

- Bis spätestens 30. Juni 2015.
- Bewilligung bis 31. Dezember 2015.

9. Durchführungszeitraum

- Maximal 3 Jahre, abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage.

10. Abwicklung

- Die Fondsmittel werden dem Land im HKR-Verfahren des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land wendet bei der Mittelvergabe an Dritte sein Haushaltsrecht an.

11. Sonstiges

- Einzelheiten der Durchführung (z.B. Bewilligungsstellen etc.) regeln die Länder.
- Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung aus Mitteln des Aufbauhilfeprogramm gewerbliche Wirtschaft.

II. Ergänzende Vollzugshinweise für bayerische Behörden

1. Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur

Zu Ziff. I.1. Punkt 2: Wirtschaftsnaher Infrastruktur ist nur dann förderfähig, wenn sie nicht nur einem Unternehmen dient, sondern allgemeindienlich ist. Das Aufbauhilfeprogramm des Bayerischen Staatsministeriums des Innern fördert ebenfalls wirtschaftsnaher Infrastruktur (-maßnahmen). Die Abgrenzung zwischen den Aufbauhilfeprogrammen des StMI und des StMWIVT ist in der **anliegenden** Übersicht dargestellt. Für das Aufbauhilfeprogramme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gelten eigene Förderregularien.

2. Hochwasserschäden

Zu Ziff. I.2. Punkt 1: Berücksichtigt werden nur Schäden im Einzugsgebiet der Flussgebiete der Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse. Darüber hinaus sind Schäden in den Gebieten berücksichtigungsfähig, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AufbhG geleistet wurden. Berücksichtigt werden nur hochwasserbedingte Schäden, die durch das Hochwasser im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind. Hochwasserbedingte Schäden sind auch Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

3. Versicherbarkeit

Zu Ziff. I.2.: Es werden auch versicherbare Schäden gefördert.

4. Förderhöchstbeträge, Abschlagszahlungen

Zu Ziff. I.4.: Es gibt keine Förderhöchstbeträge. Abschlagszahlungen können auf Grundlage von vorläufigen Bescheiden geleistet werden.

5. Eigenleistungen

Zu Ziff. I.4.: Bilanziell aktivierbare Eigenleistungen des Antragsstellers zur Schadensbehebung können bei der Berechnung der Schadenshöhe berücksichtigt werden.

6. Regelfälle

Zu Ziff. I.4. Punkt 2, Spiegelstrich 1: In der Regel ist ein Fördersatz von 80% anzusetzen. Die Worte „bis zu“ weisen auf die ggf. anzurechnenden Leistungen Dritter sowie ggf. vorzunehmenden Abzüge „Neu für Alt“ hin. Grundlage für diese Auslegung sind § 2 Abs. 1 und 2 AufbHG, § 4 Abs. 6 AufbHV sowie Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung. Verwendungszweck der Aufbauhilfe ist der Schadensausgleich für die von der Hochwasser-Katastrophe Betroffenen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit.

7. Härtefälle

Zu Ziff. I.4. Punkt 2, Spiegelstrich 2: Eine 80% des Schadens übersteigende Förderung (bis zu 100%) erfordert eine vertiefte Prüfung. Der Antragssteller muss ein Gesamtkonzept sowie eine positive Fortführungsprognose vorlegen und nachweisen, dass die maßgeblichen internen und externen Betroffenen (Banken, Versicherungen, Anteilseigner) angemessene Beiträge leisten und zum Erfolg des Gesamtkonzeptes beitragen. Bei der Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens zur Beurteilung einer hochwasserbedingten Existenzgefährdung oder eines vergleichbaren hochwasserbedingten Härtefalls ist grundsätzlich wie im Rahmen des Soforthilfeprogramms zu verfahren. Die Kreisverwaltungsbehörden können folgende, im Rahmen des Notifizierungsverfahrens für das Hochwasserereignis 2005 verwendete Definition zugrunde legen:

„Eine Existenzgefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eingriffs in das Betriebs- und Privatvermögen oder unter Aufnahme eines größeren banküblichen Kredits ohne Zinsverbilligungen oder Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zur nächsten Produktionsperiode nicht gewährleistet ist. Sie liegt in der Regel vor, wenn

- a) *der kalkulatorisch ermittelte bereinigte Betriebsertrag im Kalenderjahr 2013 um mehr als 30 % unter dem bereinigten Betriebsertrag des Durchschnitts der letzten drei Kalenderjahre liegen wird, und*
- b) *die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs nicht ausreicht, um den Schaden aus eigener Kraft zu tragen und ohne die Finanzhilfe die weitere Lebensfähigkeit des Betriebs nicht gesichert ist.“*

8. Abzug „Neu für Alt“

Zu Ziff. I.4. Punkt 1: Vom Wiederbeschaffungs-/Ersatzbeschaffungswert ist ein Abzug „Neu für Alt“ durchzuführen (Vorteilsausgleich). Der Abzug „Neu für Alt“ erfolgt für die geschädigten Wirtschaftsgüter grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

Bereits abgelaufener Anteil der individuellen Nutzungsdauer (%)	Prozentualer Abzug vom Neupreis (%) bei „neu für alt“
Bis 10%	0
>10% bis 33%	-10%
>33% bis 66%	-20%
>66%	-30%

Der Wiederbeschaffungs-/Ersatzbeschaffungswert soll durch einen geeigneten Sachverständigen bzw. eine anderen fachkundigen Stelle ermittelt werden (Antrag Ziff. 5). Als solche können beispielsweise Steuerberater oder Experten von Kommunen und kommunalen Gesellschaften fungieren. Der vom Antragssteller angegebene abgelaufene Anteil der individuellen Nutzungsdauer (Antragsformular Ziff. 5) ist durch den Sachverständigen bzw. durch eine andere fachkundige Stelle zu überprüfen.

9. Anrechnung Sofortgeld, Soforthilfe

Zu Ziff. I.4. Punkt 3: Auf die Förderung sind für dasselbe Schadenereignis ggf. gewährte Sofortgelder sowie Soforthilfen anzurechnen.

10. Anrechnung Versicherungsleistungen, Spenden

Zu Ziff. I.4. Punkt 4: Versicherungsleistungen und Spenden werden nur auf den Eigenanteil des Antragsstellers angerechnet. Eine Anrechnung auf den Zuschuss erfolgt nur zur Vermeidung einer Überkompensation.

Berechnung:

- Betrag 1: Staatliche Förderung unabhängig von der erhaltenen Versicherungsleistung (inklusive Abzug „Neu für Alt“).
- Betrag 2: Wiederbeschaffungs-/Ersatzbeschaffungswert (ohne Abzug „Neu für Alt“) abzüglich Versicherungsleistungen. Dies ist der Höchstbetrag der staatlichen Förderung.
- Ergebnis: Wenn der Betrag 1 höher ist als der Betrag 2, wird die Zuwendung um die Differenz gekürzt, um eine Überkompensation zu vermeiden.

11. Einholung von Vergleichsangeboten

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen sind im Regelfall mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren.

12. Widerrufsvorbehalt

In die Zuwendungsbescheide ist ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen, wonach Änderungen und Ergänzungen der Zuwendungsbescheide aufgrund von Vorgaben der Europäischen Kommission ausdrücklich vorbehalten werden.

13. Verwendungsnachweis

In der Regel genügt ein einfacher Verwendungsnachweis.

14. Hinweis Mitfinanzierung Bund, Prüfrechte

In den Zuwendungsbescheiden ist ein Hinweis aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde. Auf die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes ist in den Zuwendungsbescheiden hinzuweisen.

15. Hinweis Soforthilfeprogramm

Antragssteller, die Anträge auf Soforthilfe gestellt haben, sollten auf die Vorteile des Aufbauhilfeprogramms (z.B. kein „Verbrauch“ der De-Minimis-Förderung, keine Förderhöchstgrenzen, Ersatz auch versicherbarer Schäden, Fördersätze, Schadensbegriff) hingewiesen werden.

16. Hinweis auf Elementarschadensversicherung

Den Zuwendungsempfängern sollte in den Zuwendungsbescheiden empfohlen werden, sich nachhaltig um den Abschluss einer Elementarschadensversicherung zu bemühen, bzw. den Umfang einer ggf. bereits bestehenden Elementarschadensversicherung soweit wie nötig zu erweitern.

17. Haushaltsrecht

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die gewerbliche Wirtschaft (AVG) – sowie dieser Vollzugshinweise, der Regelungen des AufbhG und der AufbhV sowie der Verwaltungsvereinbarung gewährt. Als Nebenbestimmungen sind bei Zuwendungen an Kommunen die ANBest-K, in den sonstigen Fällen die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (Besondere Nebenbestimmungen - BNZW) zugrunde zu legen. Wegen der Besonderheit des Schadensereignisses und des Hilfsprogramms können letztere nur eingeschränkt angewendet werden. In den Zuwendungsbescheiden sind daher insbesondere folgende abweichende Regelungen von den BNZW aufzunehmen:

Zu Ziff. 1.2 und 2. BNZW

Eine zusätzliche Förderung der Aufwendungen für die Wiederherstellung bzw. Beschaffung der geschädigten Wirtschaftsgüter aus bestehenden öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich (z. B. Übernahme einer öffentlichen Bürgschaft für die durch die Zuwendung nicht abgedeckten Finanzierungsanteile oder Gewährung eines MKP-Darlehens mit einem ergänzenden LfA-Darlehen). Die Summe der insgesamt gewährten Finanzierungshilfen und weiteren Hilfen Dritter – einschließlich Spenden – darf die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Ausgaben nicht überschreiten (100%-Klausel). Bis zu dieser Grenze mindern also zusätzliche Deckungsmittel unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses die gewährte Aufbauhilfe nicht. Darüber hinausgehende Beträge vermindern jedoch die Zuwendungen.

Zu Ziff. 1.3 BNZW

Ziff. 1.3 Satz 3 BNZW ist nicht anzuwenden.

Zu Ziff. 5.1 BNZW

Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zu dem in den Vollzugshinweisen genannten Termin der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Zu Ziff. 5.2 BNZW

Dem Verwendungsnachweis müssen keine Belege beigelegt werden.

18. Dokumentation, Berichtspflichten

Die Ergebnisse der Antragsprüfung – insbesondere zur Ermittlung des Schadenumfangs – sind im Hinblick auf die Verwendungsnachweisprüfung und eventuelle Prüfungen der Rechnungsprüfungsbehörden sowie vor dem Hintergrund der Berichtspflichten des Freistaates Bayern (vgl. § 4 AufbhV) zu dokumentieren. Die Kreisverwaltungsbehörden werden dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieses zur Erfüllung seiner Berichtspflichten gegenüber dem Bund benötigt.

19. Zuständigkeiten, Fachkundige Hilfe

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags sowie die Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung sind die Kreisverwaltungsbehörden. Die Regierungen werden gebeten, die Kreisverwaltungsbehörden insbesondere bei der Ermessensentscheidung über eine Existenzgefährdung oder einen vergleichbaren Härtefall fachlich zu unterstützen und fachkundige Hilfe zu leisten.